

Hinweise zur Bewertung von Dauerarbeits-/Ausbildungsplätzen

Für den Nachweis von Dauerarbeits-/Ausbildungsplätzen erlauben Sie uns folgende Hinweise:

- Generell können nur Beschäftigte berücksichtigt werden, bei deren Arbeitsplätzen von einer gewissen Dauerhaftigkeit auszugehen ist und die das Einkommen der Beschäftigten und damit in der Region nachhaltig und wesentlich sichern. Entsprechend können nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, Unternehmensinhaber sowie Geschäftsführer mit Anstellungsvertrag berücksichtigt werden. Unabhängig vom Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung können mitarbeitende angestellte Familienangehörige sowie mitarbeitende angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer ebenfalls Berücksichtigung finden.
- Die neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze (DAP) müssen mit betriebsangehörig Beschäftigten besetzt werden, zu denen mit dem Antrag stellenden Unternehmen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Ab Bewilligung 01.01.2018 müssen die neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze mit betriebsangehörig Beschäftigten besetzt werden,
- Es werden nur solche neu geschaffenen Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit betriebsangehörig Beschäftigten besetzt sind, deren Jahresbruttolohn (ohne Arbeitgeberanteil an den Sozialbeiträgen) den u. a. Betrag nicht unterschreitet:
 - Ab Bewilligung 01.07.2014: 25.000 € je Beschäftigten (20.000 € im Tourismugewerbe)
 - Ab Bewilligung 01.01.2018: 28.000 € je Beschäftigten (22.000 € im Tourismugewerbe)
 - Ab Bewilligung 01.01.2022: 40.000 € je Beschäftigten (35.000 € für Handwerksunternehmen bzw. 26.000 € im Tourismugewerbe)Der Jahresbruttolohn wird dabei, ab Bewilligung 01.01.2018 ohne unregelmäßige, nicht jeden Monat geleistete Zahlungen wie z. B. Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen, steuerlicher Wert (geldwerter Vorteil) von Aktienoptionen, etc. berücksichtigt. Bei Urlaubs- und Weihnachtsgeld handelt es sich i.d.R. um wiederkehrende Jahreszahlungen, die bei der Ermittlung der Jahresbruttolohnsumme berücksichtigt werden.
- Stellenangebote können für maximal 12 Monate und dann nur berücksichtigt werden, wenn sie in der Zeit der Nichtbesetzung nachweislich durchgängig ausgeschrieben sind und den Kreis potentieller Bewerber bestmöglich erreichen. In begründeten Einzelfällen ist darüber hinaus eine Anerkennung von Stellenausschreibungen bis zu 36 Monaten möglich, wenn erhöhte Anstrengungen für die Besetzung der Stellen (z. B. Suche über Headhunter, Onlineportale, Fachkräftebörsen usw.) nachgewiesen werden. Während der Zeit der Nichtbesetzung dürfen keine Anzeichen bestehen, dass die hinter der ausgeschriebenen Stelle stehende Arbeit tatsächlich nicht mehr existiert.
- Zum Zwecke der Prüfung können monatliche Nachweise der Beschäftigten, der durch Leiharbeitnehmer (LAN) erbrachten Stunden sowie der Stellenausschreibungen erforderlich werden, die insbesondere Art und Dauer angemessen dokumentieren. Für Stellenausschreibungen eignen sich grundsätzlich nur die Stellenprofile der Bundesagentur für Arbeit. Für die Erhebung der Leiharbeitnehmer kann zudem eine Bestätigung des verleihenden Unternehmens notwendig werden.
- Ausbildungsverträge werden anerkannt, wenn sie in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen sind. Nach dem Thüringer Berufsakademiegesetz begründete Ausbildungsverhältnisse werden ebenfalls anerkannt. Es können auch Studierende als Auszubildende gezählt werden, wenn ihrem Studium ein Vertrag mit Ihnen zugrunde liegt, der die typischen Merkmale eines Ausbildungsvertrages nach dem dualen System für eine Ausbildung im Unternehmen aufweist (Vermittlung der praktischen Lehrinhalte, Ausbildungsvergütung, Urlaubsanspruch, Weisungsrecht etc.).
- Ab Bewilligung 26.05.2016 kann sich der Antragsteller gegen die Einbeziehung von Ausbildungsplätzen entscheiden. Diese werden dann weder zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nach Abschluss des Investitionsvorhabens gewertet.
- Teilzeitbeschäftigte finden im Verhältnis ihrer täglichen Arbeitsstunden zu den täglichen Arbeitsstunden eines Vollzeit-arbeitsplatzes in Ihrer Betriebsstätte anteilige Berücksichtigung, soweit ihre Arbeitsplätze auf Dauer vorhanden sind.
- Saisonal Beschäftigte finden entsprechend ihrer vertraglichen Arbeitsdauer innerhalb eines Kalenderjahres anteilige Berücksichtigung, soweit ihre Arbeitsplätze während der Saisonzeit auf Dauer vorhanden sind.
- Leiharbeitnehmer können nur für die Besetzung von gesicherten Dauerarbeitsplätzen Berücksichtigung finden.
- **Generell können** Leiharbeitnehmer nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Räumlichkeiten Ihrer geförderten Betriebsstätte für Sie tätig sind und über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügen. Sie finden dann im Verhältnis der Ihnen monatlich bzw. jährlich in Rechnung gestellten Arbeitsstunden zu den möglichen Arbeitsstunden im entsprechenden Zeitraum anteilige Berücksichtigung. Die möglichen Arbeitsstunden ergeben sich aus den täglichen Arbeitsstunden eines Vollzeit-arbeitsplatzes multipliziert mit den Wochentagen des Monats bzw. Jahres. Mitarbeiter von dritten Unternehmen, die das verleihende Unternehmen für die Erfüllung seiner Aufgaben bei Ihnen heranzieht, können nicht berücksichtigt werden.
- Für die Berücksichtigung nach den vorstehenden Regelungen ist es unerheblich, ob sich die Beschäftigten tatsächlich in der geförderten Betriebsstätte oder z. B. auch in Mutterschutz, Elternzeit, Bundesfreiwilligendienst, Wehrdienst oder im Krankenstand befinden, solange ein Arbeitsvertrag vorliegt, bei dem von einer gewissen Dauerhaftigkeit des Arbeitsplatzes auszugehen ist. Vertretungen für z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Bundesfreiwilligendienst, Wehrdienst oder Krankheit können folglich nicht berücksichtigt werden, da der vorhandene Dauerarbeitsplatz nur einmal gewertet werden kann.
- Nicht berücksichtigt werden Altersteilzeitbeschäftigte in der Freistellungsphase, geringfügig Beschäftigte, überbetrieblich Auszubildende im Rahmen eines Ausbildungsverbundes sowie ein im Rahmen eines parallel laufenden Thüringen-Invest-Projektes geschaffener Dauerarbeits-/Ausbildungsplatz. Dieser ist separat auszuweisen.
- Die Anzahl der bei Antragstellung bereits vorhandenen Dauerarbeitsplätze entspricht der durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten der letzten zwölf Monate vor Antragstellung, wobei in diesem Zeitraum abgebaute oder aufgebaute Stellen sowie die Vollzeit-, Teilzeit- und saisonal Beschäftigten sowie Leiharbeitnehmer mit ihren Bruchteilen der jährlichen Arbeitseinheiten zu berücksichtigen sind.